



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3563

Alle Abg

23. Juni 2020
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2253
Telefax 0211 871-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung übersende ich parallel mit der eingeleiteten Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurde § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) geändert. Die Änderung ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Seither ist die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten nur noch zulässig, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Zuvor war die Offenbarung oder Verwertung möglich, wenn sie durch ein Gesetz - also durch ein Bundes- oder Landesgesetz - ausdrücklich zugelassen war.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) besagt, dass die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte nach § 30 der AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerrechtlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen verwenden darf. Aufgrund der Änderung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO verstößt die Vorschrift gegen vorrangiges Bundesrecht. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 2019 ist daher die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW suspendiert worden. Dadurch sind die Möglichkeiten der Vollstreckungsstellen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner zu ermitteln, bei anderen als steuerlichen Forderungen erheblich eingeschränkt worden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist eine Änderung der Vorschrift erforderlich.

Neben dieser Änderung im VwVG NRW sollen weitere Anpassungen in anderen Gesetzen vorgenommen werden.

Für die Stiftung Akkreditierungsrat besteht derzeit keine gesetzliche Regelung für die Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen. Durch eine Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes soll die Stiftung Akkreditierungsrat daher künftig zur Vollstreckungsbehörde bestimmt werden.

Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf im Landeszustellungsgesetz (LZG NRW).

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 LZG NRW sind die Landesfinanzbehörden vom Anwendungsbereich des LZG NRW ausgenommen. Für sie gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (§ 1 VwZG).

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Ausnahmeregelung im LZG NRW (1972) existierten jedoch lediglich Landesfinanzbehörden im „klassischen“ Sinn (Steuern/Abgaben). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gehörte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums, sondern zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Das Landesamt für Finanzen (LaFin) wurde erst im Jahr 2013 errichtet.

Für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser beiden Behörden - mit Ausnahme der Familienkasse beim LBV - ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht

wie bei den „klassischen“ Landesfinanzbehörden zur Finanzgerichtsbarkeit eröffnet. Eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit ist hier somit - mit Ausnahme der Familienkasse - nicht gegeben. Das LBV und das LaFin unterliegen vielmehr dem Anwendungsbereich des LZG NRW.

Des Weiteren sieht § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW derzeit noch als Veröffentlichungsmöglichkeit für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung die Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder im Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) sowohl in der gedruckten als auch in der Internet-Version vor. Dies gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW (durch Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW) auch für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Veröffentlichung einer Benachrichtigung in der gedruckten Version der Verkündungsblätter entspricht nicht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist ein Verantwortlicher verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Allerdings ist eine nachträgliche Löschung von personenbezogenen Daten aus einer Papierversion der Blätter nicht möglich, während diese Daten, sofern sie für die Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig sind, aus der elektronischen Version der Blätter problemlos gelöscht werden können.

Zudem soll in § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) ein entbehrliches Schriftformerfordernis im Hinblick auf die Geltendmachung von Einwendungen gegen den Enteignungsantrag abgeschafft werden.

Ansonsten erfolgen redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen im VwVG NRW, im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie EEG NW.

B Lösung

§ 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW wird dahingehend geändert, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden.

Diese Rechtsänderung ist ungeachtet der AO-Änderung zulässig. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 6. November 2018 (Az. 15 A 2638/17) entschieden, dass ein Landesgesetz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Steuergeheimnis genügt, wenn die Geltung des § 30 AO auf Landesrecht beruht. Im KAG wird § 30 AO für die Vollstreckung der oben genannten kommunalen Steuern für anwendbar erklärt (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG).

Zwecks Erleichterung der Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen wird die Stiftung Akkreditierungsrat im Akkreditierungsratsgesetz zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Im LZG NRW wird zum einen klargestellt, dass das LBV und das LaFin nicht dem Anwendungsbereich des VwZG unterliegen, sondern demjenigen des LZG NRW.

Zum anderen wird in § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW die Regelung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Um den Löschungspflichten von personenbezogenen Daten der DSGVO Rechnung zu tragen, werden die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes sowie - durch den Verweis in § 10 Abs. 1 Satz 2 LZG NRW - auch der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung dahingehend angepasst, dass bei der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung bzw. der Gemeinde oder im Teil III des MBl. NRW. an die Stelle der Wahlmöglichkeit zwischen der gedruckten und der Internet-Version, die im Jahr 2006 in Kraft getreten ist, nur noch die elektronische Version tritt.

Die Änderung in § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG NW dient der Abschaffung eines entbehrlichen Schriftformerfordernisses. Künftig reicht es aus, wenn etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag elektronisch (durch einfache E-Mail) eingereicht werden.

C Alternativen

Keine.

Dies gilt auch im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW.

Eine Beibehaltung des seit dem Inkrafttreten der Änderung des § 30 AO bestehenden Rechtszustandes würde bedeuten, dass die Ermittlungsmöglichkeiten der kommunalen Vollstreckungsstellen dauerhaft eingeschränkt blieben. Eine Verwendung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten, die bei der Vollstreckung der Kommunalsteuern ermittelt wurden, wäre bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen - wie es in der Vergangenheit beispielsweise für Kita-Gebühren möglich war - weiterhin ausgeschlossen.

Allerdings bleibt die Verwendung von steuerlichen Daten, die die bundesrechtlich geregelten Realsteuern (Gewerbesteuer und Grundsteuer) betreffen, bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen weiterhin unzulässig. Notwendig dafür wären entweder Änderungen im Gewerbesteuergesetz und im Grundsteuergesetz oder eine erneute Änderung der AO. Eine Anpassung dieser Gesetze auf Bundesebene ist nicht ausgeschlossen. Über die mögliche Reichweite liegen jedoch bislang keine Erkenntnisse vor. Denkbar ist, dass etwaige Änderungen ausschließlich die Verwendung von steuerlichen Daten bei der Vollstreckung von bundesgesetzlich geregelten Steuern umfassen. In diesem Fall wäre die Verwendung von steuerlich geschützten Daten, die bei der Vollstreckung der kommunalen Steuern nach dem KAG ermittelt wurden, bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen nach wie vor nicht möglich.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben verändert. Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) kommt daher nicht zum Tragen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.

Die im § 82 Satz 3 VwVG NRW bereits vorgesehene Befristung zum 31. Dezember 2021 wird von dem vorliegenden Artikelgesetz nicht berührt.

2010
2011
214
221

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

2010

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „soweit“ durch das Wort „Soweit“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „steuerlicher Nebenleistungen“ die Wörter „im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „steuerlichen Nebenleistungen“ die Wörter „im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „§§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.

5. In § 77 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „128“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

7. In § 81 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

221

Artikel 2 **Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes**

Dem § 4 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stiftung nimmt die Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung wahr.“

2010

Artikel 3 **Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesfinanzbehörden“ die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.

Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, und des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist“ eingefügt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt“ durch die Wörter „in der elektronischen Version des Amtsblatts“ und die Wörter „gedruckten oder in der Internet-Version“ durch die Wörter „elektronischen Version“ ersetzt.

2011

Artikel 4 **Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Kosten

a) der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,

b) der Gerichte,

c) der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltung.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtaufgaben“ die Wörter „zur Erfüllung“ eingefügt und die Angabe „Nummer 2.1“ wird durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Im neuen Satz 3 werden das Wort „in“ durch das Wort „In“ und die Wörter „Innenministeriums und des Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „/“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

3. In § 29 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) darf die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte nach § 30 der Abgabenordnung (AO) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerrechtlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen verwenden.

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Änderung von § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO, die sich auf die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW auswirkt.

Nach der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO war die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis (§ 30 Absatz 1 AO) geschützten Daten zulässig, soweit sie durch ein Gesetz (d.h. durch ein Bundes- oder Landesgesetz) zugelassen war.

Durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) ist § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geändert worden. Die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten ist seither nur noch zulässig, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund dieser Änderung ist die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW keine Legitimation mehr für die Vollstreckungsbehörde, dem Steuergeheimnis unterliegende Daten zu Zwecken der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen zu verwenden. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 2019 ist daher die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW suspendiert worden. Dadurch sind die Möglichkeiten der Vollstreckungsstellen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner zu ermitteln, bei anderen als steuerlichen Forderungen erheblich eingeschränkt worden.

Da § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW gegen vorrangiges Bundesrecht verstößt, ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch andere, weniger bedeutsame Änderungen in anderen Gesetzen vorgenommen werden.

Durch eine Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes wird die Stiftung Akkreditierungsrat künftig - zwecks Erleichterung der Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen - zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Im Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) wird zum einen in § 1 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) (mit Ausnahme der Familienkasse) sowie das Landesamt für Finanzen (LaFin) nicht dem Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) unterliegen, sondern dem des LZG NRW.

Zum anderen werden in § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes und (aufgrund des auf diese Vorschrift verweisenden § 10 Abs. 2 Satz 2 LZG NRW) der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung angepasst, um der Löschungspflicht für personenbezogene Daten aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) Rechnung zu tragen.

Ferner wird in § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Landesenteignungs- und entschädigungsgesetzes (EEG NRW) ein entbehrliches Schriftformerfordernis abgeschafft.

Des Weiteren wird die Gelegenheit zu redaktionellen Anpassungen im VwVG NRW, im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie im EEG NRW genutzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und 7

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden. Zu den kommunalen Steuern im Sinne von § 3 KAG zählen zum Beispiel die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer oder die Zweitwohnungssteuer.

Hierzu ist keine Änderung des Bundesrechts erforderlich. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG wird nämlich § 30 AO für die Vollstreckung der genannten kommunalen Steuern für anwendbar erklärt. Wenn die Geltung des § 30 AO - wie in diesem Fall - auf Landesrecht beruht, genügt ein Landesgesetz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Steuergeheimnis. Mit Urteil vom 6. November 2018 (Az. 15 A 2638/17) hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass durch ein Landesgesetz insoweit vom Steuergeheimnis suspendiert werden kann.

Allerdings ist durch diese landesrechtliche Änderung nicht die komplette Herstellung des Rechtszustandes möglich, wie er vor der Änderung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO bestanden hat.

Um auch geschützte Daten, die zuvor bei der Vollstreckung von Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer) ermittelt wurden, bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen wieder verwenden zu dürfen, ist eine Änderung des Bundesrechts (Abgabenordnung oder Gewerbesteuergesetz und Grundsteuergesetz) erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 68 VwVG NRW regelt den Personenkreis, der zu den Vollzugsdienstkräften im Sinne des VwVG NRW zählt. In § 68 Nr. 12 wird in diesem Zusammenhang u.a. auf § 29c des Luftver-

kehrsgesetzes verwiesen. Diese Vorschrift wurde durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S.78) mit Wirkung vom 15. Januar 2005 aufgehoben. Die besonderen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden werden seit diesem Zeitpunkt in § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 154 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, geregelt. Vor diesem Hintergrund wird der Verweis in § 68 Absatz 1 Nummer 12 VwVG NRW entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Terminologie des § 62 VwVG NRW (Anwendung unmittelbaren Zwanges). Auch in § 68 Abs. 4 VwVG NRW ist - wie bereits an anderer Stelle im Gesetz - im Hinblick auf den unmittelbaren Zwang der Begriff „Anwendung“ und nicht der Begriff „Durchführung“ zu verwenden. Daher wird die Begrifflichkeit hier angepasst.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Bislang verweist die Regelung des § 78 Absatz 4 Satz 2 VwVG NRW auf § 125 (alt) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden geregelt hatte. Durch Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) wurde der bisherige Wortlaut des § 125 GO NRW aufgrund von neu eingefügten Vorschriften (§ 116 bis § 118 GO NRW) als Folgeänderung in § 128 GO NRW aufgenommen. Der Verweis auf die GO NRW in § 78 Absatz 4 des VwVG NRW wird insofern entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2:

Durch die Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Stiftung Akkreditierungsrat künftig ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen als Vollstreckungsbehörde selbst vollstrecken kann.

Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Mit Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Januar 2018) nimmt sie neue gesetzliche Aufgaben wahr. Als wesentliche Neuerung kommt dem Akkreditierungsrat als zentralem Beschlussgremium der Stiftung die Aufgabe zu, über die Akkreditierung von Studiengängen zu entscheiden. Eine Grundpauschale, die die Stiftung erstmalig im September 2019 gemäß dem Gebührentarif der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 11. Juli 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 418) für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen erhoben hat, trägt zur Finanzierung bei. Die Grundpauschale ist gestaffelt nach Größe der Hochschule und wird jährlich von Hochschulen erhoben, die mindestens einen akkreditierten Studiengang aufweisen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass das LBV (mit Ausnahme der Familienkasse) und das LaFin dem Anwendungsbereich des LZG NRW unterliegen und nicht dem des VwZG des Bundes. Die Klarstellung ist deshalb erforderlich, da die Landesfinanzbehörden durch § 1 Absatz 1

Satz 2 LZG vom Anwendungsbereich des LZG NRW ausgenommen sind. Für sie gilt das VwZG (§ 1 Absatz 1).

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Ausnahmeregelung im LZG NRW (1972) existierten lediglich Landesfinanzbehörden im „klassischen“ Sinn (Steuern/Abgaben). Der damaligen Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die (damaligen) Landesfinanzbehörden das VwZG aufgrund von § 1 der Finanzgerichtsordnung anwenden müssen. Nach dieser Regelung wird die Finanzgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Das LBV gehörte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums, sondern zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Das LaFin wurde erst 2013 errichtet.

Für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser beiden Behörden - mit Ausnahme der Familienkasse beim LBV - ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet. Eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit ist hier somit - mit Ausnahme der Familienkasse - nicht gegeben. Das LBV und das LaFin sind keine „klassischen“ Landesfinanzbehörden im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung bzw. § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes. Sie unterliegen vielmehr dem Anwendungsbereich des LZG NRW.

Zu Nummer 2

Die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes für eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung werden dahingehend geändert, dass die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder im Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) nur noch in der elektronischen Version, nicht aber auch in der Papierversion der genannten Verkündungsblätter möglich ist. Dies gilt wegen der Verweisung in § 10 Abs. 2 Satz 2 LZG NRW auch für Veröffentlichungen in Amtsblättern der Gemeinden. Damit wird den Vorgaben der DSGVO vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) Rechnung getragen. Aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist ein Verantwortlicher verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt ein Dokument zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt, sodass eine Speicherung der personenbezogenen Daten über diesen Zeitpunkt hinaus nicht notwendig ist. Nach Eintritt der Zustellungsfiktion müssen nach den Vorgaben der DSGVO alle personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Eine nachträgliche Löschung von personenbezogenen Daten aus einer Papierversion des MBL. NRW, beziehungsweise des Amtsblatts der Bezirksregierung oder der Gemeinde ist nicht möglich, während diese Daten nach Eintritt der Zustellungsfiktion aus der elektronischen Version der Blätter problemlos gelöscht werden können.

Die Neuregelung entspricht auch der Praxis der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger (§ 10 Absatz 2 Satz 1 VwZG).

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben der Rechtsförmlichkeit sowie der Vereinheitlichung der Terminologie des § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW. Statt der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bisher verwendeten Terminologie „Pflichtaufgabe nach Weisung“ ist die übliche Terminologie „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ zu verwenden.

Zu Nummer 2 und 3

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen des Innenministeriums sowie des Finanzministeriums.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Abkürzungsbezeichnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz „Verwendung der Abkürzung NRW bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ vom 17. Februar 1999 (MBl. NRW. S. 160).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG NW dient der Abschaffung eines entbehrlichen Schriftformerfordernisses.

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift sind etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Künftig reicht es aus, wenn etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag elektronisch (durch einfache E-Mail) eingereicht werden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Abkürzungsbezeichnung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Vorschriften des EEG NW, die auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweisen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.